

BzStRin JugGes, Frau Dr. Obermeyer
Jug AL, Herr Zeddies

Erllass haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 41 Abs. 2 LHO für den Einzelplan 40 (ohne Kapitel 4060) in 2013 und 2014

Sehr geehrte Frau Dr. Obermeyer,
sehr geehrter Herr Zeddies,

im Nachgang zur BA-Sitzung am 26.11.2013 zum Tagesordnungspunkt Kostenentwicklung Hilfen zur Erziehung verfüge ich mit sofortiger Wirkung - wie in der Sitzung bereits angekündigt - haushaltswirtschaftliche Beschränkungen (Haushaltssperre gem. § 41 (2) LHO) für den Einzelplan 40 in der Zuständigkeit des Jugendamts.

Anlass ist die weiterhin dramatische Kostenentwicklung bei den Produkten der Hilfen zur Erziehung, die nach Basiskorrekturprognose voraussichtlich mit einem siebenstelligen negativen Ergebnis für 2013 abschließen werden. Zu befürchten steht eine ähnliche Entwicklung in 2014.

Die Steuerungsmaßnahmen, die bisher vorgetragen wurden, lassen leider keine zeitnahe und erhebliche Kosten dämpfende Wirkung erwarten. Mit Blick auf den aufzustellenden Nachtragshaushalt 2015 und in Verantwortung für den Gesamthaushalt des Bezirkes müssen wir daher zu haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen zu greifen. Ziel des Bezirksamtes muss es sein, diese zusätzlichen Kostenbelastungen solidarisch durch alle Abteilungen des Bezirksamtes tragen zu lassen, d.h. also auch das Jugendamt zumindest teilweise daran zu beteiligen.

Folgende konkrete Sperren werden verhängt:

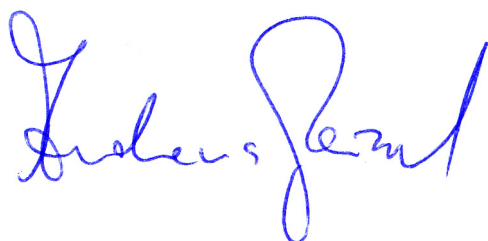
1. Alle freien und freiwerdenden Stellen, Beschäftigungspositionen und Mittel für freie Mitarbeiter sind gesperrt. Davon ausgenommen sind die Mittel in 4011/42701. Diese Sperre gilt auch für alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu höheren Ausgaben führen (z.B. Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, etc.). Ausnahmeanträge können von Jug AL über JugGes BzStRin an BzBm gerichtet werden. Dazu sind die Antragsformulare aus 2012 zu verwenden.
2. Es ist bis Ende Januar 2014 ein Umsetzungskonzept für den BA-Beschluss 242/2013 (Zielvereinbarung Personal - Konzept zur Erreichung einer künftigen Personalsollstärke für den Bezirk Lichtenberg, Bezug: DS/0446/VII) vorzulegen. Das Konzept soll eine stellenkonkrete Untersetzung umfassen und das Ziel verfolgen, die frühestmögliche Realisierung des VzÄ-Abbaus zu erreichen (konkreter Zeit- und Maßnahmenplan). Im Konzept sind auch Ausgleichsbedarfe im Personal- und Sachmittelbereich darzustellen.
3. Alle Ansätze der Hauptgruppen 5 und 9 unterliegen der Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. den Regelungen des Artikel 89 VvB.

4. Der Ansatz in Kapitel 4040, Titel 67154 wird gesperrt. Eine Teilaufhebung der tatsächlichen Bedarfe für den Zeitraum bis 01.09.2014 wird nach Vorlage eines Berichts an das Bezirksamt zur Sitzung am 17.12.2013 möglich unter Darlegung der derzeitigen Teilnehmerzahlen pro Ausbildungsjahrgang, der sich aus der Umsteuerung des Job-Centers ergebenden Veränderungen für 2014 und 2015, einer groben Darlegung der derzeitigen Maßnahmeninhalte sowie der Auswirkungen des demographischen Wandels und des Arbeitsmarks auf Art und Umfang der Bedarfe aus Sicht des Jugendamts, der Darlegung der Vertragsstruktur mit dem Trägerverbund (Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Rechte und Pflichten beider Seiten) und der realen Ausgabensituation für das LiGA-Projekt in 2013 und der konkreten Ausgabenprognose für 2014.
5. Die Festlegung zur Haushaltswirtschaft 2013 unter Punkt 3 (Email BzBm an alle BA-Mitglieder vom 06.08.2013 sowie Email von FinL an alle OE-Leitungen) hat auch in 2014 uneingeschränkt weiter Gültigkeit. Verträge für 2015 können erst nach Beschluss eines Ergänzungsplans 2015 vorbereitet werden.
(Zur Erinnerung, die Regel unter Punkt 3 lautet: *Da die gegenwärtige Jahresabschlussprognose die Pauschale Minderausgabe im HH-Plan 2015 nicht zu decken vermag, werden die OE verpflichtet, keine vertraglichen Bindungen über das HH-Jahr 2014 hinaus vorzubereiten. Dies gilt auch für den Bereich der Zuwendungen.*“ Seit diesem Zeitpunkt – und dieser Sachverhalt wurde auch im Hauptausschuss der BVV im August dargelegt – war klar, dass für die Leistungsverträge Jugend der Vertragszeitraum auf das Jahr 2014 zu beschränken ist.)

Ausgaben in den o.g. Bereichen dürfen nur im Rahmen des Artikels 89 VvB geleistet werden. Zudem muss nicht nur die unbedingte Notwendigkeit, sondern auch die zeitliche Unaufschiebbarkeit begründet werden. Die Ermächtigung ist eng auszulegen.

Die haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gelten bis auf Weiteres. Nach Vorlage der Jahresprognose per 30.03.2014 im Rahmen des Statusberichts und Darlegen konkreter Steuerungsmaßnahmen durch das Fachamt kann ich über die Aufhebung bzw. Neuregelung der Beschränkungen erneut entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Geisel